

**Vortrag an den Ministerrat**

**Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 13. Dezember 2023  
betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-  
Ausführungsgesetz 1995 – SchuOG 1995 und das Salzburger  
Bildungsdirektionsgesetz – S.BDG geändert werden**

Der Landeshauptmann von Salzburg hat gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 98 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um Zustimmung, dass dieser vor Ablauf der Einspruchsfrist kundgemacht werden könne, bekannt gegeben. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 14. Februar 2024.

Art. 1 Z 1.2.2 (§ 1 Abs. 11 Z 3) des Gesetzesbeschlusses sieht vor, dass die Anschaffung von Softwarelizenzen zentral durch die Bildungsdirektion erfolgt. Damit wird eine sonstige Angelegenheit der Landesvollziehung im Sinne von Art. 113 Abs. 4 B-VG auf die Bildungsdirektion übertragen.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Übertragung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Salzburg folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Salzburg

Chiemseehof  
5010 Salzburg

**MMag. Dr. Gerald Gotsbacher**  
Sachbearbeiter  
[GERALD.GOTSBACHER@BKA.GV.AT](mailto:GERALD.GOTSBACHER@BKA.GV.AT)  
+43 1 531 15-203903

Ihr Zeichen:  
20031-KULT/600/285-2023  
14. Dezember 2023

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 2024 beschlossen, gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Übertragung von Aufgaben auf die Bildungsdirektion zu erteilen. "

25. Jänner 2024

Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler  
Bundesministerin für EU und Verfassung